

TOP 12: Verfassungsbeschwerde gegen die Durchführungsverordnung des Prostituiertenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DVO ProstSchG NRW)

Beschluss:

1. Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen nimmt den aktuellen Sachstand zum Konnexitätsverfahren zur Verordnung zur Durchführung von Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Durchführungsverordnung Prostitutionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DVO ProstSchG) zur Kenntnis.
2. Er unterstützt ausdrücklich die Absicht der Städte Bielefeld, Düsseldorf, Dortmund und Köln zur Fristwahrung Verfassungsbeschwerden gegen die Verordnung zu erheben. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Vorbereitung zur Erhebung der Verfassungsbeschwerden zu koordinieren und fachlich zu unterstützen.
3. Der Vorstand strebt weiterhin an, mit dem Land eine einvernehmliche Verhandlungslösung zum finanziellen Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Lasten zu finden.